

Zur Vermögensabgabe.**Siebente Vollzugsanweisung.**

Heute erscheint im Staatsanzeigerblatt eine weitere — die siebente — Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen „über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe“. Ihr Hauptinhalt besteht in der im wesentlichen unveränderten Zusammenfassung jener Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der dritten Vollzugsanweisung, die sich im Laufe des Anmeldeverfahrens als notwendig herausgestellt hatten und auf Grund von Durchführungserlassen bereits in Übung stehen. Sinzugefügt wird eine Reihe neuer Bestimmungen, die die weitere Praxis als wünschenswert erscheinen lieh.

So werden einige Spezialfälle betreffend den Vorgang bei der Anmeldung von Pfandscheinen und vinkulierten Staatspapieren sowie bezüglich der brieflichen Anmeldung näher geregelt. Die Pflicht zur Angabe der Erwerbsdaten bei der Anmeldung von Kriessanleihe wird auf Deutschösterreicher eingeschränkt. Die für die Oesterreichisch-ungarische Bank normierte Verpflichtung zur Anmeldung von Gerichtsdepots wird auf die übrigen solche Depots verwaltenden Institute ausgedehnt, die Pflicht zur Anmeldung von im Inland bankmäßig verwahrtem Geld, Vorratsbesitz, Edelmetallen durch alle Personen mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates ausdrücklich klarstellt. In die Anmeldung von Sparkassebüchern sind auch in das Buch nicht eingetragene Nacheinlagen aufzunehmen. Das System der objektiven Sicherungen der Einhaltung der Vorschriften über die Anmeldung und Kontrollbezeichnung wird durch Bestimmungen über die Auszahlungen auf Versicherungspolizen, ferner durch das Verbot, der Anmeldung entzogene Vermögensschaften an die Eigentümer auszufolien, endlich dadurch ausgebaut, daß alle jene, die Wertpapiere in ihre Gewahrsame bekommen, denen die vorgeschriebene Kontrollbezeichnung fehlt, verpflichtet werden, diese bei einer Steuer- oder Gebühreneinhebungsstelle zu hinterlegen.

Der Begriff der ausländischen Wertpapiere, der in der Praxis vielfach eine verschiedene Auslegung gefunden hat, wird dahin bestimmt, daß als solche jene zu verstehen sind, die von Personen ausgestellt wurden, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des nicht besetzten deutschösterreichischen Staatsgebietes haben. Zur Zahlung von Kriegsteuer und zur Anschaffung von Sachdemobilisierungsmitteln darf künftig dann wieder Kriessanleihe verwendet werden, wenn sie kontrollbezeichnet ist oder wenn sie — soweit kein Verwahrungswang besteht — unter Vorbringung des bestätigten Anmeldungsausweises vorgelegt wird. Endlich wird die Strafamnestie auf Übertretungen der Devisenvorschriften ausgedehnt und die Bestimmung über die Aufteilung neu vorgekommener Vermögen bei der Bemessung der Kriegsteuer im Interesse der Parteien auch auf die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre bis einschließlich 1918 ausgedehnt.